

Unternehmensbegriff und Zurechnungsvoraussetzungen nach Art. 99 KI-VO

Zur eigenständigen Dogmatik der Sanktionierung juristischer Personen

Hannah Jürges

Ruhr-Universität Bochum

Herbstakademie 2026

Ausgangsfrage und Thesen

- ▶ An welchen Unternehmensbegriff knüpft Art. 99 KI-VO an?



- ▶ Weltweiter Konzernumsatz maßgeblich?
- ▶ Zentrale Annahmen
 - ▶ KI-VO bezieht ihre Haftung auf den Akteur und dessen Pflichten im Lebenszyklus eines KI-Systems
 - ▶ Übertragung der DSGVO-Kriterien des EuGH ist möglich, greift im Detail aber zu kurz

ART. 99 KI-VO – GRUNDLAGEN

Geldbußen nach der KI-VO

- ▶ Art. 99 KI-VO als allgemeine Auffangvorschrift
 - ▶ Zentraler Anknüpfungspunkt für Geldbußen gegen Unternehmen
 - ▶ Abgrenzung zu Art. 100 KI-VO (EU-Organe) und Art. 101 KI-VO (GPAI-Anbieter)
- ▶ Adressaten: Anbieter, Produkthersteller, Betreiber, Bevollmächtigte, Einführer oder Händler (Art. 3 Nr. 8 KI-VO)
- ▶ Gem. Art. 99 Abs. 3 bis 5 KI-VO prozentuale Berechnung der Geldbußen gemessen am „Jahresumsatz“
 - ▶ Wie wird dieser berechnet?

DER UNTERNEHMENSBEGRIFF

Ausgangspunkt – Unbestimmter Unternehmensbegriff

- ▶ Keine Begriffsdefinition in Art. 3 KI-VO
- ▶ Kaum Auslegungshilfe in Gesetzestext, Erwägungsgründe oder i.R.d. Historie
- ▶ Frage: Können Rückschlüsse aus anderen Gebieten gezogen werden?

Ausgangspunkt – Unbestimmter Unternehmensbegriff

- ▶ Drei denkbare Auslegungsansätze:



- ▶ Entscheidend: Erlauben Inhalt und Struktur der KI-VO eine Übertragung fremder Maßstäbe?

Grundsätze des Wettbewerbsrechts

- ▶ Unternehmen: Jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von Rechtsform und Finanzierung (Art. 101, 102 AEUV)
 - ▶ Funktionaler Ansatz: Mutter- und Tochtergesellschaften als wirtschaftliche Einheit erfasst
 - ▶ Folge der Übertragung: Konzernumsatz als Bußgeldbasis
- ▶ KI-VO enthält keinerlei Verweis auf Art. 101, 102 AEUV
 - ▶ Anders als ErwG 150 S. 3 DSGVO
 - ▶ Selbst dort hat der EuGH den kartellrechtlichen Unternehmensbegriff i.R.d. auf materieller Ebene abgelehnt
- ▶ Ergebnis: Übertragung des wettbewerbsrechtlichen Unternehmensbegriffs auf Art. 99 KI-VO scheidet aus

DSGVO – Begrenzte Vorbildfunktion

- ▶ Rollenbezogener Bußgeldadressat
 - ▶ Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter (Art. 4 Nr. 7, 8 DSGVO)
- ▶ Parallelen zur KI-VO
 - ▶ Vergleichbare Normstruktur und punitive Zielrichtung
 - ▶ Gesetzgeber (KI-MIG) verweist auf BDSG-Sanktionsregime
- ▶ Grenze: Materielle Bußgeldvoraussetzungen müssen in KI-VO selbst angelegt sein
 - ▶ EuGH betont die Eigenständigkeit der materiellen Bußgeldvoraussetzungen i.R.d. Art. 83 DSGVO
 - ▶ Pauschale Übertragung der Voraussetzungen wird Tatbestandsstruktur des Art. 99 KI-VO nicht gerechnet
- ▶ Nur Übertragung abstrakter Parameter: Haftungssubjekt, Verstoß, Zurechenbarkeit, Verschulden

Akteure der KI-VO als maßgebliche Haftungssubjekte

- ▶ Folge: Haftung unter Art. 99 KI-VO bestimmt sich entlang der jeweiligen Akteurseigenschaft
 - ▶ In Art. 99 KI-VO genannte „Unternehmen“ und der jeweilige Akteur fallen für die Haftungsbestimmung zusammen
 - ▶ Nicht maßgeblich: abstrakte wirtschaftliche Einheit
- ▶ Unternehmensbegriff erfüllt keine selbstständige haftungsbegründende Funktion
- ▶ Macht die Haftung des jeweils relevanten Akteurs als juristischer oder organisatorischer Einheit greifbar

Konturierung der Akteurshaftung

Anbieter (Art. 3 Nr. 3 KI-VO)

- Juristische Person, die ein KI-System entwickelt und unter eigenem Namen in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt
- Marktzugang gefordert

Betreiber (Art. 3 Nr. 4 KI-VO)

- Juristische Person, die KI-System in eigener Verantwortung beruflich verwendet
- kein Marktzugang nötig

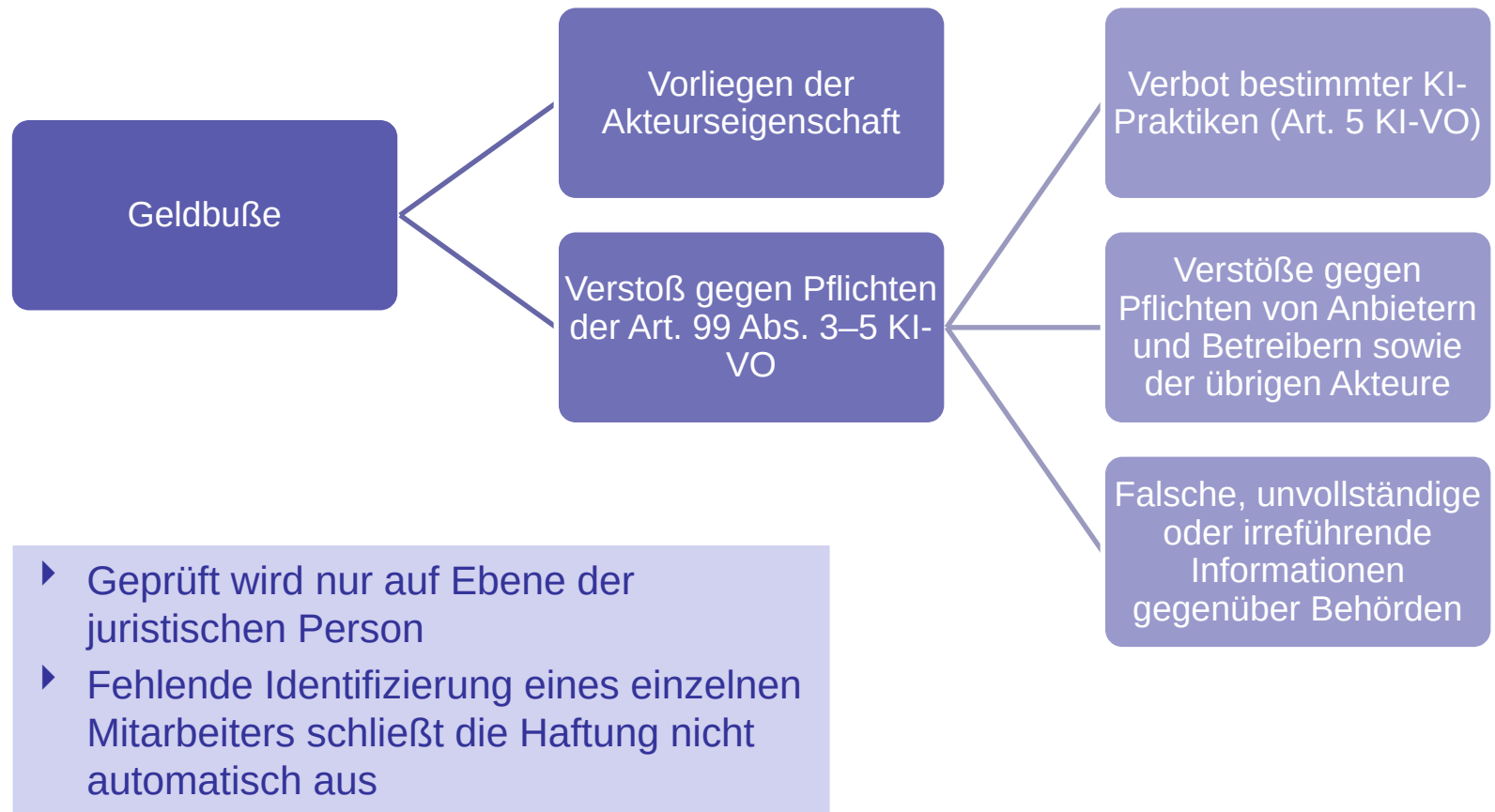
- ▶ Gemeinsamer Anknüpfungspunkt wie der einheitliche Vorgang der Datenverarbeitung in DSGVO fehlt
- ▶ Jede Rolle ist an eine eigene Anknüpfungshandlung im Lebens- und Verwendungszyklus des KI-Systems gebunden

Unternehmensbegriff – Erkenntnisse

- ▶ Art. 99 KI-VO setzt weder einen rein wettbewerbsrechtlichen noch einen unmittelbar datenschutzrechtlichen Unternehmensbegriff voraus
 - ▶ Auch klassisches Funktions- und Rechtsträgerprinzip nicht anwendbar
- ▶ DSGVO-Rechtsprechung des EuGH als abstraktes Gerüst
 - ▶ Kein Ersatz der Prüfung der spezifischen Tatbestandsstruktur unter der KI-VO
- ▶ Lösung: akteursbezogener Unternehmensbegriff
 - ▶ Haftung und Bußgeldbasis knüpfen an die juristische oder organisatorische Einheit, die Akteurseigenschaft vorweist

PFLICHTENVERSTOß UNTER ART. 99 KI-VO

Voraussetzungen für die Bußgeldverhängung



ANFORDERUNGEN AN ZURECHNUNG UND VERSCHULDEN

Zurechnungsmaßstab des EuGH

- ▶ EuGH-Rechtsprechung zu Art. 83 DSGVO
 - ▶ Zurechnung bei Handeln „im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit und im Namen der juristischen Person“
 - ▶ Vorherige Identifizierung der handelnden natürlichen Person nicht erforderlich
- ▶ Keine Begründung zusätzlicher materieller Haftungsvoraussetzungen durch nationale Vorschriften
 - ▶ Insbesondere keine Anwendung der OWiG-Vorschriften, soweit sie entgegenstehen
 - ▶ Der Gebietsübergreifende Anwendung des EuGH – zuletzt im Geldwäschegesetz (GwG) – spricht für Anwendung auf KI-VO

Verschuldenserfordernis – Wortlaut und Systematik

- ▶ Kein eindeutiges Verschuldenserfordernis in Art. 99 KI-VO
 - ▶ Vorsatz oder Fahrlässigkeit werden nur im Rahmen der Bußgeldbemessung genannt (Art. 99 Abs. 7 lit. i KI-VO)
- ▶ Keine „strict liability“ aus fehlender ausdrücklicher Verschuldensregel abzuleiten
- ▶ Verschuldensgrad als Zumessungsfaktor und grundsätzliches Verschuldenserfordernis sind getrennt zu beurteilen
- ▶ In EuGH-Rechtsprechung zu Art. 83 DSGVO übertragbar
 - ▶ KI-VO beansprucht kein höheres Schutzniveau als DSGVO
 - ▶ Verschuldensunabhängige Haftung wird unter DSGVO ebenfalls abgelehnt

Geldbuße als quasi-strafrechtliche Sanktion

- ▶ Geldbußen nach Art. 99 KI-VO als punitive und damit quasi-strafrechtliche Maßnahmen
- ▶ Erfüllt maßgebliche EuGH-Kriterien (st. Rspr.)
 - ▶ Einordnung im nationalen Recht (Anwendung Straf- und Bußgeldverfahren über KI-MIG)
 - ▶ Art der Zuwiderhandlung (Disziplinierungs- und Präventionsfunktion)
 - ▶ Schweregrad der drohenden Sanktion (Deutliche Belastung der Akteure durch Höhe möglich)

VORAUSSETZUNGEN DER BUßGELDHAFTUNG

Zentrale Erkenntnisse

1

„Unternehmenshaftung“ unter Art. 99 KI-VO meint Haftung des jeweils relevanten Akteurs

2

Wettbewerbsrechtliche Grundsätze auf materiell-rechtlicher Ebene nicht maßgeblich

3

Abstrakte DSGVO-Parameter sind übertragbar

4

Bußgeldbasis ist am Umsatz der konkreten juristischen Person auszurichten

Verschulden und Exzess als dessen Zurechnungsgrenze

- ▶ Art. 99 KI-VO verlangt aufgrund seiner punitiven Qualität ein schuldhaftes Verhalten
- ▶ Identifikation der handelnden Person ist nicht erforderlich
- ▶ Eine Grenze findet die Unternehmenshaftung in Mitarbeiterexzessen
 - ▶ Voraussetzungen umstritten - Objektive Sichtweise (DSK) vs. eher subjektive Sichtweise (OLG Stuttgart)
 - ▶ Vorzugswürdig: gemischt objektiv-subjektive, „faktische“ Einzelfallbetrachtung

FAZIT

Uneinheitlichkeit des Unternehmensbegriffs

- ▶ Der Unternehmensbegriff der (Digital-)Rechtsakte der EU unterliegt keiner einheitlichen Definition
 - ▶ Stets im Kontext des konkreten Regimes zu bestimmen
- ▶ Rechtsprechung des EuGH zu Art. 83 DSGVO bleibt bedeutsam
 - ▶ Pauschale Übertragung datenschutzrechtlicher Kriterien greift zu kurz
 - ▶ Rückkehr zum wettbewerbsrechtlichen Unternehmensbegriff ist nicht angezeigt

EuGH-Rechtsprechung und Übertragbarkeit

- ▶ Der EuGH hat abstrakte Haftungsvoraussetzungen für die Bebußung juristischer Personen geschaffen
- ▶ Orientieren sich stark an den materiellen Vorgaben der jeweiligen Haftungssysteme
- ▶ Sind abstrakt auf verschiedenste Rechtsakte übertragbar
 - ▶ Zeigte sich zuletzt an der Rechtsprechung zur Zurechnung von Mitarbeiterhandlungen unter dem Geldwäschegesetz (GwG)

Hannah Jürges

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Juniorprofessur für Kriminologie, Strafrecht und
Sicherheitsforschung im digitalen Zeitalter

Ruhr-Universität Bochum

hannah.juerges@ruhr-uni-bochum.de